

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie/European Ethnology“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer	4
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 30 Struktur des Studienganges.....	5
§ 31 ECTS-Leistungspunkte	6
§ 32 Module im Masterstudium	6
§ 33 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	7
§ 34 Masterarbeit.....	7
§ 35 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Europäische Ethnologie sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fächer Kunstgeschichte und Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen Studiengangskoordinator für den Masterstudiengang „Europäische Ethnolo-

gie/European Ethnology“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidungen der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den 30 % der Besten ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört.
- (2) ¹Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Europäischer Ethnologie, Volkskunde, Kulturanthropologie, Empirischer und/oder Vergleichender Kulturwissenschaft, Kulturgeschichte, Museumswissenschaft, Kulturmanagement oder Populären Kulturen, sozialwissenschaftlichen, historischen oder philologischen Wissenschaften erworben wurde.

- (3) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Masterstudienganges setzt Englischkenntnisse voraus, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher Texte in Wort und Schrift erlauben. ²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch nachgewiesen. ³Außerdem sind Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich, die in der Regel durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache nachzuweisen sind.
- (4) ¹Fehlende Sprachkenntnisse können auch nachträglich erworben werden. Ihr Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Europäische Ethnologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit; 18 ECTS-Punkte sind in einem Erweiterungsbereich in anderen Fächern zu erwerben. ³Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches aus dem Bachelor- oder Masterangebot dieses Faches sein. ⁴Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können in beschränktem Umfang eingebracht werden (siehe auch § 33).
- (2) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 32 Module im Masterstudium

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der Europäischen Ethnologie im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) das Vertiefungsmodul I: **„Europäische Kulturen I“** (15 ECTS-Punkte),
 - b) das Vertiefungsmodul II: **„Wissenstransfer und Museum“** (15 ECTS-Punkte),
 - c) das Vertiefungsmodul III: **„Europäische Kulturen II“** oder das Vertiefungsmodul IV: **„Gender & Diversity“** aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (15 ECTS-Punkte),
 - d) das Vertiefungsmodul V: **Gegenstände des aktuellen Fach- und Methodendiskurses** (15 ECTS-Punkte),
 - e) das Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte),
 - f) ein Wahlpflichtmodul (Öffentlichkeitsarbeit/Kulturmanagement, oder Kulturinformatik, oder Religiöse Traditionen, oder sprachpraktische Module der sprach- und literaturwissenschaftlichen Studiengänge, oder Slavistik, oder Anglistik, oder Germanistik, oder Orientalistik, oder Kommunikationswissenschaft) (7 ECTS-Punkte),
 - g) die Masterarbeit (24 ECTS), die thematisch in dem Fachteil angesiedelt sein muss, in dem der Vertiefungsbereich gewählt wurde,
 - h) Exkursionen im Umfang von mindestens 2 ECTS-Punkten,
 - i) berufsfeldbezogene Praktika im Rahmen von mindestens 4 ECTS-Punkten.

²Für Studierende, die keinen Bachelorabschluss in den Fächern Europäische Ethnologie, Volkskunde, Empirische Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Kulturgeschichte oder Populäre Kulturen erworben haben, ist das Modul „Grundlagen und

Methoden der Europäischen Ethnologie I“ in den ersten beiden Studiensemestern zu absolvieren; die auf das Grundlagenmodul entfallenden 10 ECTS-Punkte werden für den Erweiterungsbereich angerechnet.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Europäische Ethnologie beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbaumodulen der jeweiligen Fachteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.
- (3) Einzelheiten regelt das gültige Modulhandbuch des MA-Studiengangs „Europäische Ethnologie/European Ethnology“.

§ 33 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

¹Insgesamt können maximal 50% der auf das Fachstudium „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ entfallenden 78 ECTS-Punkte durch an anderen inländischen oder ausländischen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden. ²Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter.

§ 34 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Europäische Ethnologie wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Vertiefungsmodule I, II und V, sowie eines der beiden Vertiefungsmodule III oder IV und ein Wahlpflichtmodul absolviert wurden und dass die Fremdsprachkenntnisse gemäß § 29 Abs. 4 nachgewiesen werden.

- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen des entsprechenden Vertiefungsmoduls spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter des jeweiligen Vertiefungsmoduls vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Parallel zur Erstellung der Masterarbeit ist das Intensivierungsmodul zu besuchen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.